

jugend+musik

jeunesse+musique

gioventù+musica

giuventetgna+musica



Statuten

Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 2.11.2007 in Aarau

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen „jugend+musik“, „jeunesse+musique“, „gioventù+musica“, „giuventetgna+musica“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Ziffer 2: Zweck

1. jugend+musik ist der Dachverband der Verbände, Institutionen und Personen in der Schweiz, die sich mit dem Musizieren und der musikalischen Bildung der Kinder und Jugendlichen befassen.
2. jugend+musik gibt der musizierenden Jugend eine Stimme. jugend+musik fördert das Musizieren der Jugend, vernetzt die in der musikalischen Jugendarbeit tätigen Organisationen und vertritt die musizierende Jugend in Politik und Gesellschaft.
3. jugend+musik fördert das Musizieren der Jugend in der Breite und in der Spitze. Es werden alle musikalischen Stilrichtungen berücksichtigt.
4. jugend+musik setzt sich für die Verankerung des Rechts auf musikalische Bildung in Verfassung, Gesetz und Gesellschaft ein.
5. jugend+musik unterstützt bzw. veranstaltet Musikcamps, Wettbewerbe, Aktivitäten in den Bereichen Schulmusik und Musikschule, Festivals, Tagungen und ähnliche Projekte.

Mitgliedschaft

Ziffer 3: Mitglieder

1. Mitglieder von jugend+musik sind Verbände und Institutionen, die sich mit der musikalischen Jugendarbeit beschäftigen, sowie natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - 2.1. Einzelmitglieder
 - 2.2. Kollektivmitglieder
 - 2.3. Trägermitglieder
3. Der Beitritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Zu den Trägermitgliedern im Sinne von Ziffer 3 Absatz 2.3 gehören gesamtschweizerisch aktive Verbände und Institutionen, deren Zweck die musikalische Jugendarbeit ist. Mitglied von jugend+musik werden die Verbände und Institutionen. Deren Mitglieder selbst erwerben keine direkte Mitgliedschaft im Verein jugend+musik. Es steht ihnen aber frei, eine Kollektiv- oder eine Einzelmitgliedschaft zu beantragen.



5. Bei Einzelmitgliedern (Ziffer 3 Absatz 2.1 hiervor) und Kollektivmitgliedern (Ziffer 3 Absatz 2.2 hiervor) erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages ohne weiteres auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
6. Der Austritt der Trägermitglieder (Ziffer 3 Absatz 2.3 hiervor) aus jugend+musik ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die Mitgliederversammlung ohne Grundangabe mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Finanzierung

Ziffer 4: Einnahmen

1. Die Finanzierung erfolgt durch:
 - die Jahresbeiträge der Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder
 - die jährlichen Sockelbeiträge der Trägermitglieder
 - Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand
 - Beiträge von Gönnern und Sponsoren
 - Spenden und Legate

Ziffer 5: Mitgliederbeiträge

1. Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliederbeitrag (Sockelbeitrag) für die Trägermitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Die Trägermitglieder sichern mit ihren Sockelbeiträgen die Grundfinanzierung. Der Verteilschlüssel bedarf der Zustimmung der Konferenz der Trägermitglieder. Dieser Entscheid bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Konferenzteilnehmenden.
3. Für ausscheidende Mitglieder ist der Mitgliederbeitrag bis Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Ziffer 6: Fonds jugend+musik

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe bezüglich finanzieller Unterstützung von Projekten gemäss Ziffer 2, Absätze 3 und 5, eröffnet der Verein einen Fonds jugend+musik.
2. Der Fonds wird geöfnet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Legaten, Beiträgen von Gönnern und Sponsoren sowie Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand.

Geschäftsjahr

Ziffer 7: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.



Organe

Ziffer 8: Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Konferenz der Trägermitglieder
 - die Fondskommission
 - die Revisionsstelle

Ziffer 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Fondskommission
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über Budget und Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abberufung der anderen Organe
 - Statutenänderungen
 - Festlegung der Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds
 - Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat im Laufe des ersten Halbjahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Einzelmitglied, jedes Kollektivmitglied und jedes Trägermitglied hat eine Stimme. Jede anwesende Person kann eine zusätzliche Stimme vertreten.
5. Zehn Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch ihrer fünf, können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
6. Anträge der Mitglieder zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vorher einzureichen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.



Ziffer 10: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - den Präsidentinnen/Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied der Trägermitglieder
 - maximal drei weiteren Personen
 - dem Präsidium der Fondskommission und einem weiteren Mitglied der Fondskommission
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des oder der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin/Präsident.
4. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
7. Zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin/der Präsident zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle oder einem weiteren Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift zu Zweien).

Ziffer 11: Konferenz der Trägermitglieder

1. Die Konferenz der Trägermitglieder tritt einmal pro Jahr zusammen und bestimmt den Verteilschlüssel der Sockelbeiträge.

Ziffer 12: Fondskommission

1. Die Fondskommission befindet über die Ausrichtung der Fondsgelder im Rahmen des Budgets.
2. Als Grundlage der Entscheide dienen ihr die "Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds jugend+musik."
3. Die Fondskommission besteht aus mindestens sieben und maximal neun Personen.
4. Die Mitglieder der Fondskommission vertreten je eine andere musikalische Sparte oder einen anderen Landesteil.
5. Die Fondskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Die administrativen Arbeiten erledigt die Geschäftsstelle des Vereins.
6. Die Fondskommission entscheidet unabhängig und abschliessend.
7. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
8. Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 13: Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.



Haftung

Ziffer 14: Haftung der Mitglieder

1. Es besteht keine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden, die über das Vereinsvermögen hinausgehen.

Auflösung

Ziffer 15: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung
2. Die Liquidation ist durch den Vorstand vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Dieses ist einem ähnlichen, ideellen, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zuzuführen.

Schlussbestimmungen

Ziffer 16: Schlussbestimmung

1. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. Januar 1999. Sie wurden an der Mitgliederversammlung von jugend+musik am 2. November 2007 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Unterschriften Präsident/Vizepräsident